

Nachtrag zur Softwarebescheinigung

Gemäß dem uns von der Geschäftsführung der

deepinvent Software GmbH
(im Folgenden kurz "deepinvent"),
Viersen,

erteilten Auftrag, haben wir die in der E-Mail-Archivierungssoftware

MailStore Server (Version 5.0.0)

vorgenommenen Änderungen gegenüber der geprüften Version 3.0.3 bzw. 4.0.0 der E-Mail-Archivierungssoftware hinsichtlich der Revisionsicherheit geprüft und einen Nachtrag zur am 09.03.2009 erteilten Softwarebescheinigung erstellt.

Die Beurteilung der Revisionsicherheit bzw. der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit von MailStore Server basiert unverändert auf (länderspezifischen) Anforderungen, die wir in unserer ursprünglichen Softwarebescheinigung zur Version 3.0.3 aufgeführt haben.

Eine Vollständigkeitserklärung, dass alle für die Prüfung sowie die Erteilung der Softwarebescheinigung bedeutsamen Unterlagen, Angaben, Erläuterungen und Auskünfte vollständig und richtig von deepinvent erteilt wurden, wurde mit Datum 06.07.2009 eingeholt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die geprüfte Software den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung beim Softwarehersteller unter "Laborbedingungen" stattfindet und nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems mit einbeziehen kann. Somit ist eine umfassende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer installierten Version hier nicht möglich. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die Anwendungssoftware erstrecken und setzt voraus, dass die Abläufe im Unternehmen angemessen eingerichtet sind.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können, bezieht sich unsere Aussage nur auf die von uns geprüfte Version 5.0.0. Weiterhin ist dieser Nachtrag in Verbindung mit der ursprünglichen Softwarebescheinigung für die Version 3.0.3 vom 09.03.2009 sowie unserem hierzu erstellten Nachtrag vom 06.05.2009 zu beurteilen.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest:

Die von uns geprüfte Anwendungssoftware MailStore Server, Version 3.0.3, mit den Erweiterungen/Änderungen in der Version 5.0.0, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechende Archivierung von E-Mails.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Nachtrag vom 07.07.2010 als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Bergisch Gladbach, den 07.07.2010

 **IT AUDIT** GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Koehler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Nachtrag zur Softwarebescheinigung

Gemäß dem uns von der Geschäftsführung der

**deepinvent Software GmbH
(im Folgenden kurz "deepinvent"),
Viersen,**

erteilten Auftrag, haben wir die in der E-Mail-Archivierungssoftware

MailStore Server (Version 4.0.0)

vorgenommenen Änderungen gegenüber der geprüften Version 3.0.3 der E-Mail-Archivierungssoftware hinsichtlich der Revisionssicherheit geprüft und einen Nachtrag zur am 09.03.2009 erteilten Softwarebescheinigung erstellt.

Die Beurteilung der Revisionssicherheit bzw. der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit von Mail-Store Server basiert unverändert auf (länderspezifischen) Anforderungen, die wir in unserer ursprünglichen Softwarebescheinigung zur Version 3.0.3 aufgeführt haben.

Eine Vollständigkeitserklärung, dass alle für die Prüfung sowie die Erteilung der Softwarebescheinigung bedeutsamen Unterlagen, Angaben, Erläuterungen und Auskünfte vollständig und richtig von deepinvent erteilt wurden, wurde von mit Datum 04.05.2009 eingeholt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die geprüfte Software den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung beim Softwarehersteller unter "Laborbedingungen" stattfindet und nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems mit einbeziehen kann. Somit ist eine umfassende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer installierten Version hier nicht möglich. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die Anwendungssoftware erstrecken und setzt voraus, dass die Abläufe im Unternehmen angemessen eingerichtet sind.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können, bezieht sich unsere Aussage nur auf die von uns geprüfte Version 4.0.0. Weiterhin ist dieser Nachtrag in Verbindung mit der ursprünglichen Softwarebescheinigung für die Version 3.0.3 vom 09.03.2009 zu beurteilen.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest:

Die von uns geprüfte Anwendungssoftware MailStore Server, Version 3.0.3 mit den Erweiterungen/Änderungen in der Version 4.0.0, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechende Archivierung von E-Mails.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Nachtrag vom 06.05.2009 als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Bergisch Gladbach, den 06.05.2009

 **IT AUDIT** GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmincke
Wirtschaftsprüfer



Softwarebescheinigung

Gemäß dem uns von der Geschäftsführung der

deepinvent Software GmbH
(im Folgenden kurz "deepinvent"),
Viersen,

erteilten Auftrag, haben wir die Anwendungssoftware

MailStore Server (Version 3.0.3)

hinsichtlich der die Archivierung betreffenden Teilaspekte der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, wie Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft.

Ferner haben wir uns über die bestehende Ordnungsmäßigkeit zu den Bereichen

- Softwaresicherheit,
- Programmentwicklung, -freigabe und -wartung, sowie
- Dokumentation

überzeugt, sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit ergaben.

Wir haben unsere Prüfung in Einklang mit dem IDW Prüfungsstandard "Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen" (IDW PS 880) durchgeführt. Über die von uns durchgeführten Prüfungsschritte und die daraus resultierenden Ergebnisse haben wir mit Datum vom 09.03.2009 einen separaten Prüfungsbericht erstellt.

Der Prüfung wurden folgende Prüfungskriterien zu Grunde gelegt:

- Deutschland:
 - Vorschriften des Handels- und Steuerrechts über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und § 257 HGB sowie §§ 140 ff. AO);
 - IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)";
 - IDW Prüfungsstandard "Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (IDW PS 880)";
 - "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) sowie das dazu ergangene Begleitschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 07.11.1995;
 - Schreiben des Bundesministers der Finanzen "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16.07.2001;
 - Deutsches Umsatzsteuergesetz.
- Österreich:
 - Österreichische handels- und steuerrechtliche Vorschriften (§ 189 UGB, §§ 131, 132 BAO);
 - Fachgutachten des Fachsenats Datenverarbeitung der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS DV1, Stand 11/1998);
 - Österreichisches Umsatzsteuergesetz.
- Schweiz:
 - Vorschriften zur Buchführung, Aufbewahrung und Edition des schweizerischen Obligationenrechts (OR);
 - Richtlinien der Treuhänder Kammer bezüglich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Revisionshandbuch der Schweiz);
 - "Richtlinien für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten sowie über die Aufzeichnung von Geschäftsunterlagen auf Bild- oder Datenträger und deren Aufbewahrung" der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV);
 - Verordnung über die schweizerische Mehrwertsteuer (MWSTV) und die Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige.

Eine Vollständigkeitserklärung, dass alle für die Prüfung sowie die Erteilung der Softwarebescheinigung bedeutsamen Unterlagen, Angaben, Erläuterungen und Auskünfte vollständig und richtig von deepinvent erteilt wurden, wurde von mit Datum 17.02.2009 eingeholt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die geprüfte Software den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung beim Softwarehersteller unter "Laborbedingungen" stattfindet und nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems mit einbeziehen kann. Somit ist eine umfassende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer installierten Version hier nicht möglich. Das Ergebnis dieser Prüfung kann sich daher nur isoliert auf die Anwendungssoftware erstrecken und setzt voraus, dass die Abläufe im Unternehmen angemessen eingerichtet sind.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können, bezieht sich unsere Aussage nur auf die von uns geprüfte Version.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest:

Die von uns geprüfte Anwendungssoftware MailStore Server, Version 3.0.3, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechende Archivierung von E-Mails.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Bericht vom 09.03.2009 als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Bergisch Gladbach, den 09.03.2009

 **IT AUDIT**^{GmbH}
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmincke
Wirtschaftsprüfer

